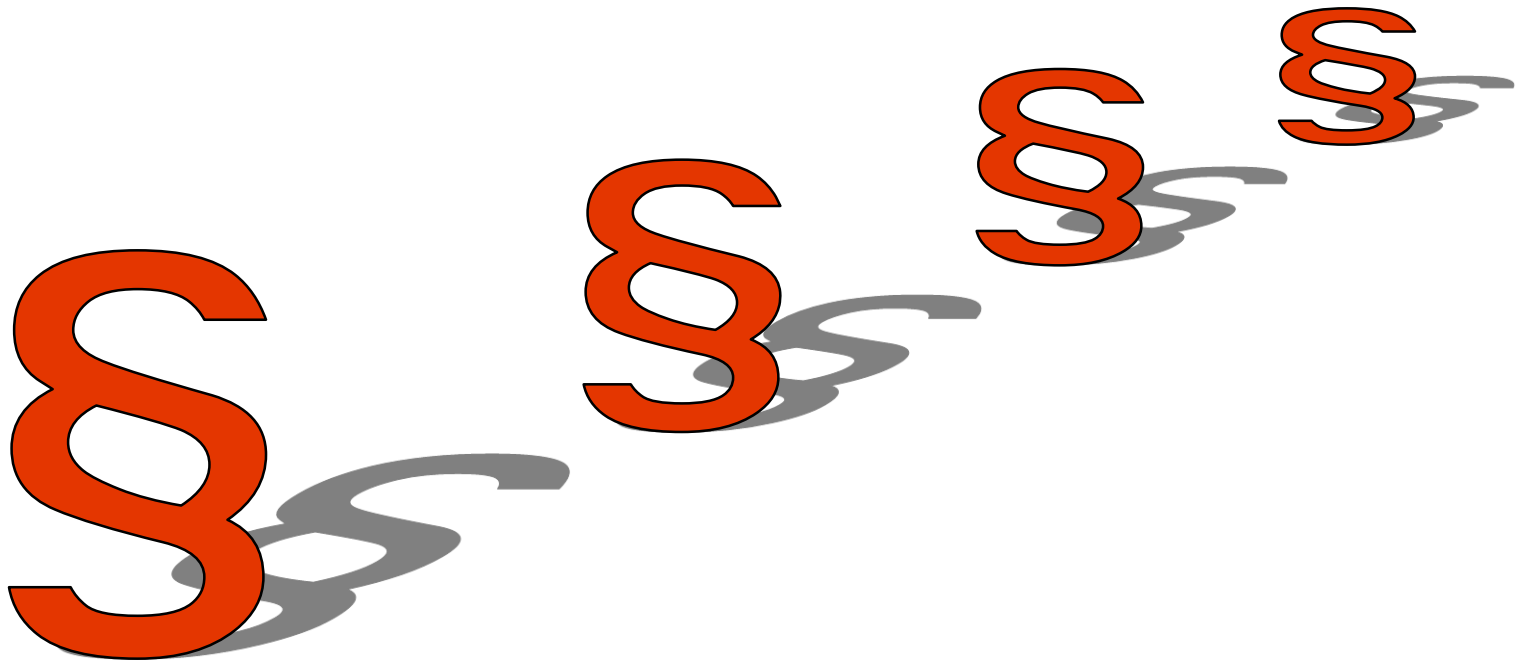


Aktuelles zum Pflanzenschutzrecht





Gliederung

- I Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung und Glyphosat
- I Anwendungsbestimmungen und Kleinstrukturen
- I Abstandsregelungen
- I Zusammenfassung

Rechtliche Regelungen im Überblick

- I EU-Verordnungen und Richtlinien
 - ⇒ Verordnungen gelten unmittelbar
 - ⇒ Richtlinien müssen in nationales Recht umgesetzt werden
- I Deutschland: Pflanzenschutzgesetz und Verordnungen
- I Regelungen der Länder
 - ⇒ Verordnungen
 - ⇒ Allgemeinverfügungen
- I Einzelfallregelungen ⇒ Bescheide



Wirkstoff Glyphosat (1)

- seit den 1970er Jahren im Einsatz
- weltweit bedeutendster Inhaltsstoff von Herbiziden
- wirkt gegen fast alle Unkrautarten, auch gegen mehrjährige
- starke Adsorption im Boden → gelangt kaum in Grundwasser und in Oberflächenwasser (aber: es gibt Funde, auch in Sachsen)
- Abbau durch Mikroorganismen im Boden zu Kohlenstoffdioxid, Phosphat und Ammonium, Halbwertszeit auf Ackerland 14 Tage
- geringe Giftigkeit für Tiere → wird schnell und unverändert wieder ausgeschieden

Wirkstoff Glyphosat (2)

- Wirkung auf Nichtzielorganismen wurde umfangreich untersucht
→ fast alle wissenschaftlichen Einzelstudien, Übersichtsarbeiten und Behörden bestätigen, dass die zugelassenen Anwendungen von Glyphosat keine Gesundheitsrisiken bergen
- Nichtregierungsorganisationen (NGO's) berufen sich auf vereinzelte Studien, dass Glyphosat erhebliche Gesundheits- und Umweltrisiken berge
- im März 2015 stufte die IARC (Internationale Agentur für Krebsforschung) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) Glyphosat in die Kategorie 2A ein (wahrscheinlich krebserzeugend für den Menschen)
- von Juni 2015 bis Mai 2022 veröffentlichen nationale Zulassungsbehörden und EU-Behörden viele Bewertungen → Fazit: keine Hinweise, dass Glyphosat krebserregend oder genotoxisch ist



Wirkstoff Glyphosat (3)

- die Genehmigung des Wirkstoffs auf EU-Ebene lief zum 15.12.2023 aus
- Prüfung durch EU-Behörden seit Dezember 2019 → umfangreichste Prüfung, die je für einen Pflanzenschutzmittel-Wirkstoff durchgeführt wurde
- 06. 07.2023: Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) erkennt keine kritischen Bereiche bei der Wirkung von Glyphosat auf die Gesundheit von Menschen, Tieren und die Umwelt
- EU-Kommission schlägt vor, die Genehmigung von Glyphosat für weitere 10 Jahre zu verlängern





Wirkstoff Glyphosat (4)

- 13.10.2023: im Ständigen Ausschuss der EU-Kommission für Pflanzen, Tiere, Lebens- und Futtermittel (ScoPAFF) gibt es keine qualifizierte Mehrheit für die Verlängerung (15 Mitgliedstaaten, die mindestens 65 % der EU-Bevölkerung umfassen)
- 16.11.2023: im Berufungsausschuss gibt es eine Mehrheit der Mitgliedstaaten für die Verlängerung, aber keine qualifizierte Mehrheit → EU-Kommission kann entscheiden
- 28.11.2023: EU-Kommission verlängert die Genehmigung zur Verwendung von Glyphosat um weitere 10 Jahre bis 15.12.2033, Durchführungs-VO (EU) 2023/2660 gilt ab 16.12.2023
- aber: nationales Verbot in Deutschland ab 01.01.2024





Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Neue Verbote und Beschränkungen seit September 2021 (Auswahl)

- § 9: Die Anwendung von Glyphosat ist ab 1. Januar 2024 in Deutschland **vollständig verboten**
 - Entsorgungspflicht nach § 15 Pflanzenschutzgesetz





Wirkstoff Glyphosat (5)

Glyphosat: Gericht bestätigt Rechtswidrigkeit des Anwendungsverbots



Zwei Landwirte aus dem Rheinland erzielen vor Gericht einen Teilerfolg. Minister Özdemir prüft eine Eilverordnung. Das BVL verlängerte bereits erste Zulassungen von glyphosat-haltigen Herbiziden.

In den Streit um das deutsche **Anwendungsverbot** für Glyphosat-haltige **Pflanzenschutzmittel** kommt Bewegung. Zwei Landwirte aus dem Rheinland erzielten vor dem **Verwaltungsgericht Aachen** einen Teilerfolg gegen das in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung geregelte nationale Glyphosatverbot. Das teilte die Rechtsanwaltskanzlei Koof & Kollegen mit.

Im Rahmen des Rechtsstreits habe das **Bundeslandwirtschaftsministerium** zudem mit Schreiben vom 30. November 2023 dem Gericht mitgeteilt, eine **Eilverordnung** zur Anpassung an das EU-Recht zu prüfen. Die Verordnung könne noch vor Ende des Jahres in Kraft treten.

Quelle: www.agrarheute.com,
05.12.2023, 8:24 Uhr



Glyphosat-Eilverordnung, neue Regelungen

- █ Eilverordnung des Bundes gilt vom 1. Januar bis 30. Juni 2024
→ das vollständige Anwendungsverbot gilt vorläufig nicht
- █ bis 30. Juni 2024 können Glyphosat-Mittel nach den Regelungen angewendet werden, die bereits seit September 2021 gelten
- █ neue nationale Regelung für die Zeit nach dem 30. Juni 2024 wird erwartet
- █ ???
- █ Für einige Glyphosat-Herbizide gelten seit Januar 2024 die neuen Anwendungsbestimmungen NT307-90 und NT 308, diese wurden aber zum Teil schon wieder aufgehoben
→ siehe Warndienstmeldungen und Informationen des BVL!







Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Neue Verbote und Beschränkungen seit September 2021 (Auswahl)

- § 4: In Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz sind alle Herbizide, die meisten Insektizide und einige weitere Wirkstoffe (z.B. Zinkphosphid) verboten. Für Acker- und Gartenbauflächen in FFH-Gebieten gilt das Verbot nicht.
- Ausnahmegenehmigungen sind möglich, aber nicht für Glyphosat-Herbizide
- **Achtung!** Ackerbau- oder Gartenbauflächen können ganz oder teilweise z.B. im Naturschutzgebiet (NSG) oder Flächennaturdenkmal (FND) liegen! Grenzen der Schutzgebiete prüfen!
- § 3b: besondere Anwendungsbestimmungen für Glyphosat → auf bestimmten Flächen nicht mehr erlaubt, z.B. vollständiges Verbot in Wasserschutzgebieten





Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Neue Verbote und Beschränkungen seit September 2021

- weitere Informationen, Fragen und Antworten im Internet:
- <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/rechtliche-regelungen-43717.html>





Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Gebiete mit Bedeutung für den Naturschutz

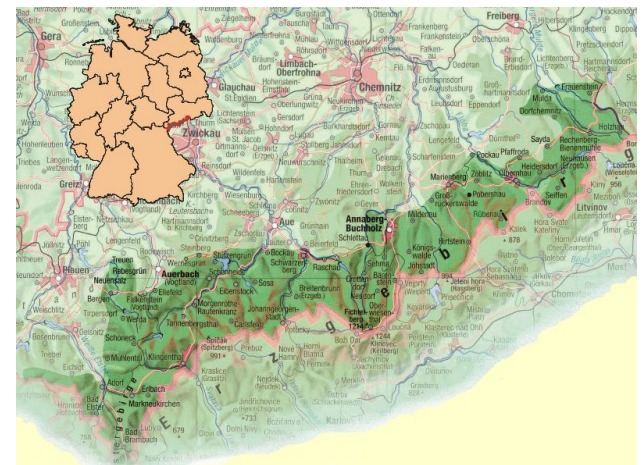
- Naturschutzgebiete (NSG)
- Nationalparke
- Nationale Naturmonumente
- Naturdenkmäler einschließlich Flächennaturdenkmäler (FND)
- gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, ausgenommen Trockenmauern im Weinbau
- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (FFH-Gebiete); für Acker- und Gartenbauflächen in FFH-Gebieten gelten Ausnahmen (siehe Folie 12).



Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Was zählt nicht zu Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz?

- Landschaftsschutzgebiete (LSG)
- Biosphärenreservate
- Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete)
- Naturparks
- wenn aber in einem Naturpark z.B. ein Naturschutzgebiet, ein Naturdenkmal oder ein FFH-Gebiet liegt, dann gelten innerhalb dieses Schutzgebiets die Verbote und Beschränkungen, Beispiel: Naturpark Erzgebirge-Vogtland



Genehmigungen zur Anwendung von PSM in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz

- Rechtsgrundlage: § 4 (2) Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung
- erste Anträge in Sachsen 2022
- Schwerpunkte:
 - Gleisanlagen
 - Ackerbauflächen
 - invasive Arten - Neophyten



Ziel und Zweck

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit bestimmten Wirkstoffen ist in Schutzgebieten verboten. Das gilt z.B. für alle Herbizide, die meisten Insektizide und Mäuseköder. Die Behörde kann Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Verfahrensweise

- Anwender/ Betrieb stellt Antrag auf Genehmigung
- Verfahrensweise gemäß Erlass des SMEKUL
- Pflanzenschutzdienst prüft, erteilt Genehmigung für maximal 1 Jahr
- Genehmigung nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde



Gliederung

- I Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung und Glyphosat
- I **Anwendungsbestimmungen und Kleinstrukturen**
- I Abstandsregelungen
- I Zusammenfassung

Auflagen und Anwendungs- bestimmungen für Pflanzenschutzmittel

- BVL erteilt bei der Zulassung Auflagen und Anwendungsbestimmungen
- können für das Mittel gelten oder nur für bestimmte Anwendungen
- können auch nachträglich erteilt oder geändert werden oder wegfallen
- große Vielfalt von Regelungen, die von Jahr zu Jahr zunimmt
- Hersteller muss diese Vorschriften auf der Packung abdrucken
- Anwender sollte unbedingt die aktuelle Gebrauchsanleitung durchlesen
- weitere Informationsquellen nutzen!



Anwendungsbestimmungen für Pflanzenschutzmittel

Beispiele

- Gewässerabstände
- **Abstände zu Saumbiotopen**
- Vorschriften im Gesundheitsschutz (bei Zulassungen seit März 2018)
- NG329 Die maximale Aufwandmenge von 1000 g Wirkstoff pro Hektar und Jahr auf derselben Fläche darf - auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden.
- NG330 Auf derselben Fläche in den beiden folgenden Kalenderjahren keine Anwendung von Mitteln mit dem Wirkstoff Metazachlor.
- NG408 Keine Anwendung auf gedrähten Flächen zwischen dem 01. Juni und dem 01. März.



Anwendungsbestimmungen für Pflanzenschutzmittel Folgen bei einem Verstoß

- alle Anwendungsbestimmungen sind bußgeldbewehrt, außerdem Kürzung der Direktzahlungen



Schutz von Feldrainen, Hecken, Gehölzinseln und anderen Saumstrukturen (Beispiel)

- I **NT103** Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

Schutz von Feldrainen, Hecken, Gehölzinseln und anderen Saumstrukturen

Verzeichnis regionalisierter Kleinstrukturanteile veröffentlicht 2002, neue Fassung von 2023, Aktualisierung 2024

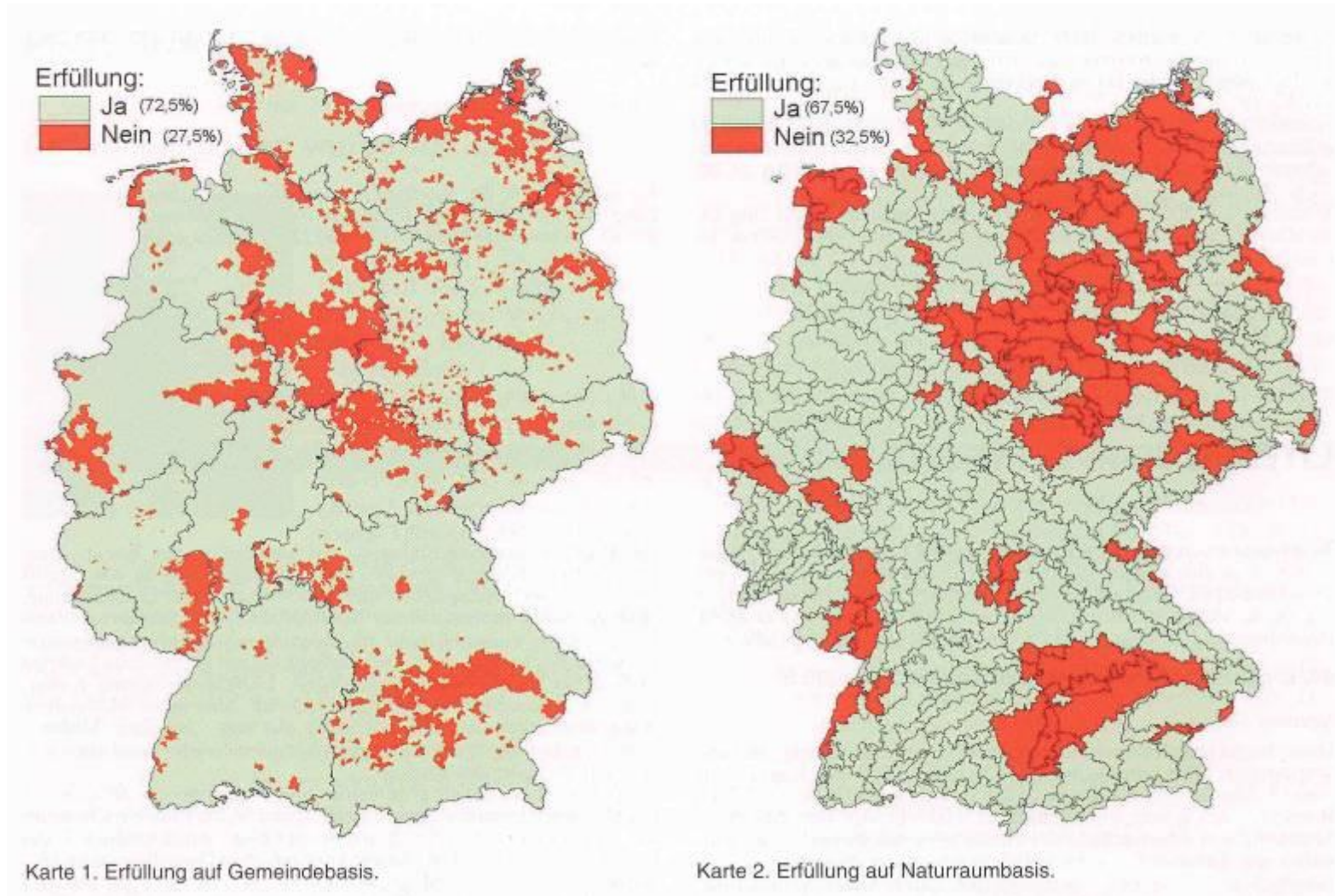
- gilt im Zusammenhang mit Anwendungsbestimmungen (NT101 bis 110 und NT139), die angrenzende Flächen vor möglichen negativen Auswirkungen schützen sollen
- in Gebieten mit einem ausreichend hohen Anteil an Kleinstrukturen kann man auf den Mindestabstand bzw. die abdriftmindernde Technik verzichten
- 1. Fassung: nach Naturraumeinheiten
- 2. Fassung: auf Gemeindebasis
- aktuelle Fassung: auf Gemeindebasis, Hexagone von 100 ha Fläche
- Internet:

www.bvl.bund.de

www.jki.bund.de

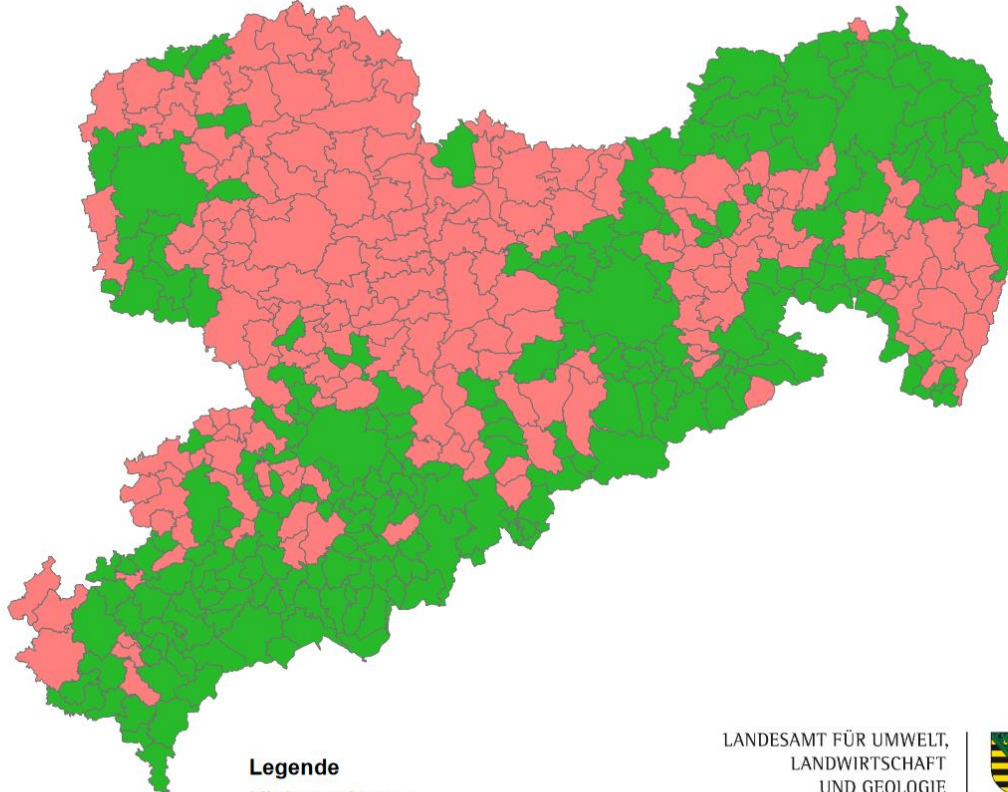
www.landwirtschaft.sachsen.de/rechtliche-regelungen-43717.html

Regionalisierte Kleinstrukturanteile in Deutschland



Regionalisierte Kleinstrukturanteile in Deutschland

Stand: Januar 2023



Gebiete mit nicht ausreichenden Kleinstrukturen in den Gemeinden:

→ NT-Anwendungsbestimmungen mit Abständen und Abdriftminderung einhalten

0 5 10 20 30 40
km

Legende

Kleinstrukturen

Beschreibung

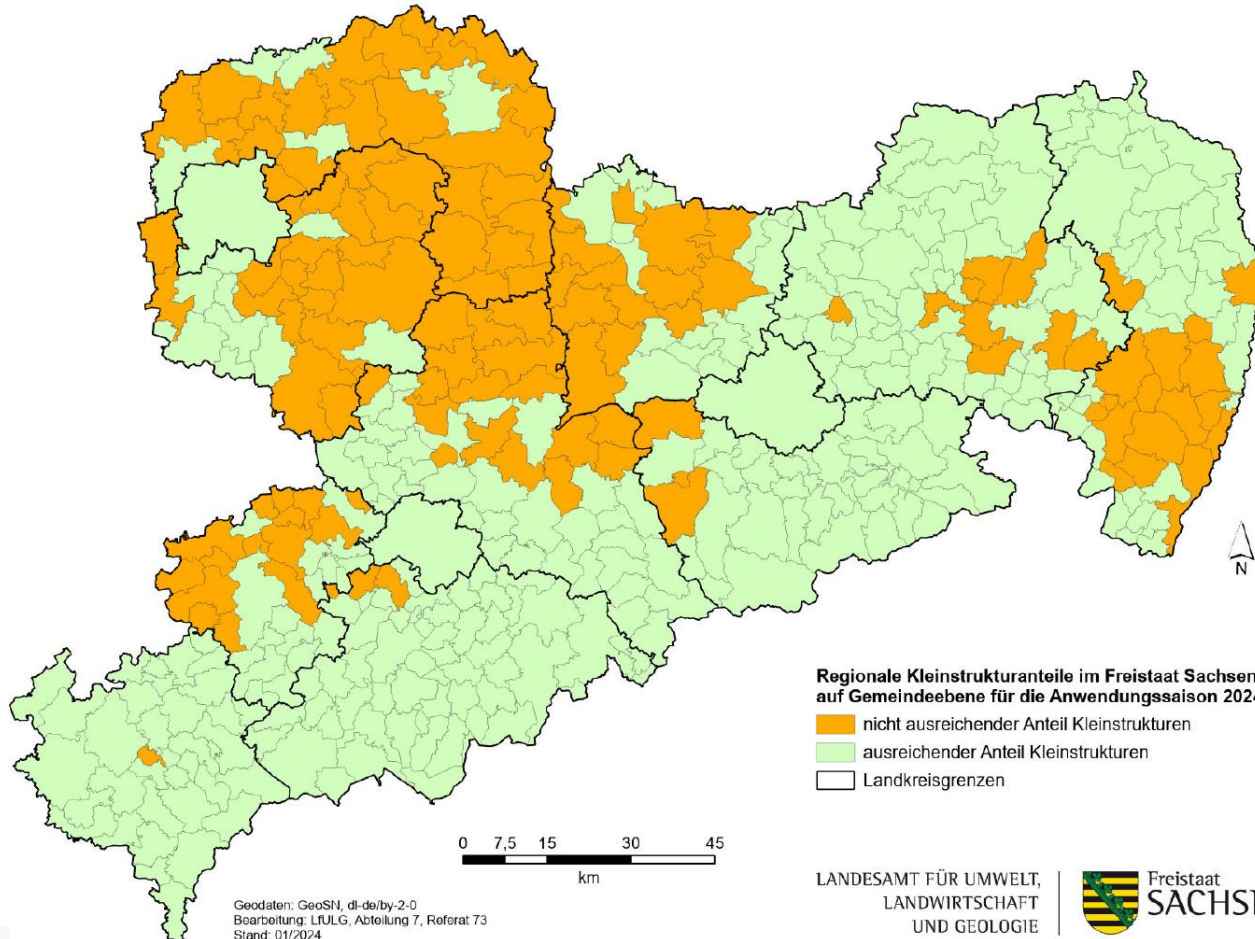
-  ausreichender Anteil Kleinstrukturen
-  nicht ausreichender Anteil Kleinstrukturen

Regionalisierte Kleinstrukturanteile in Deutschland

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Stand: Januar 2024



Gebiete mit nicht
ausreichenden
Kleinstrukturen in den
Gemeinden:

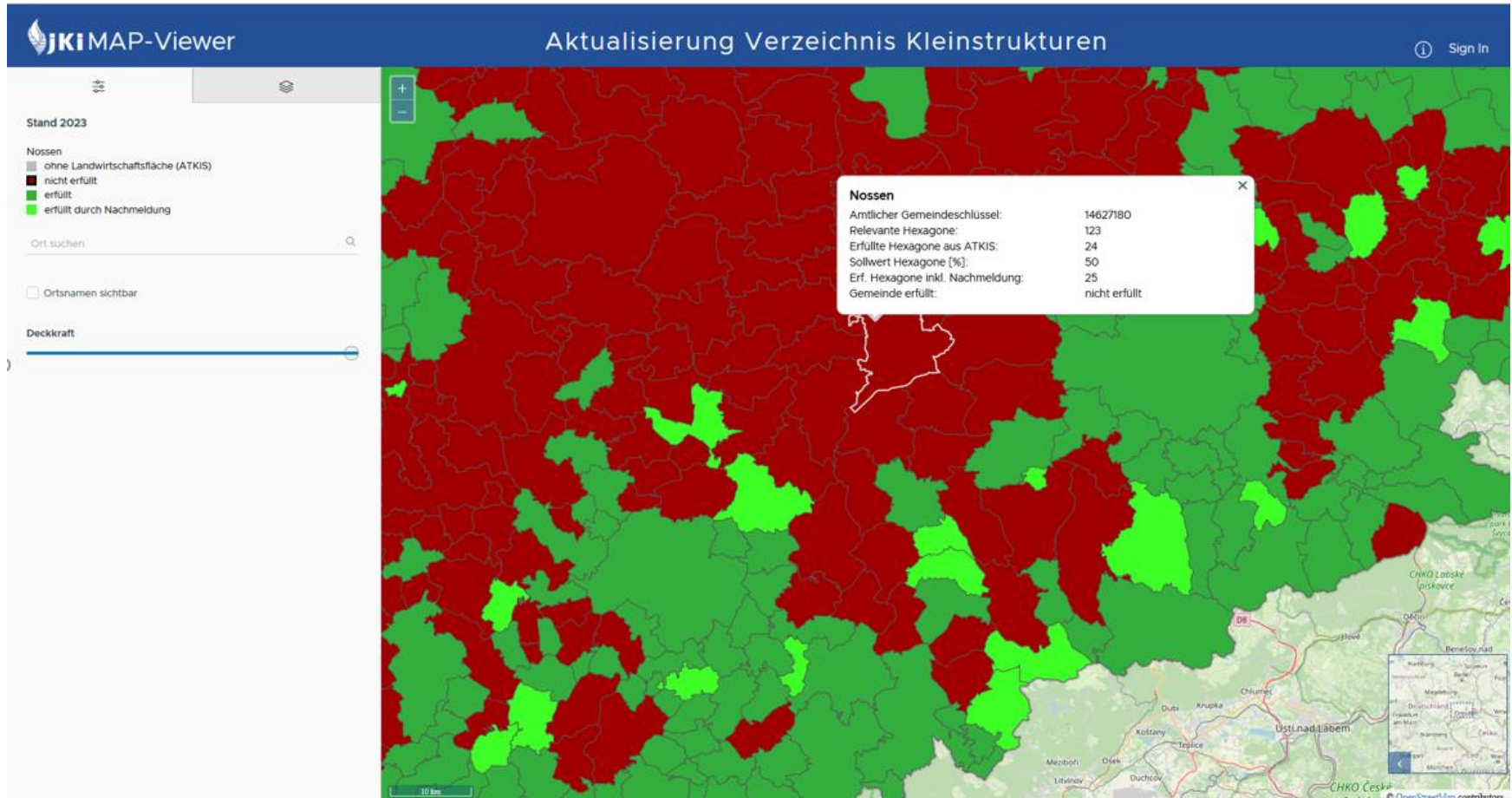
→ NT-Anwendungs-
bestimmungen mit
Abständen und
Abdriftminderung
einhalten

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Regionalisierte Kleinstrukturanteile in Deutschland

www.jki.bund.de, Stand: 08.01.2024





Gliederung

- I Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung und Glyphosat
- I Anwendungsbestimmungen und Kleinstrukturen
- I **Abstandsregelungen**
- I Zusammenfassung

Gewässerabstand nach Wasserrecht in Sachsen

Nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 des
Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) ist im
Gewässerrandstreifen **verboten**:

„in einer Breite von fünf Metern die Verwendung
von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln,
ausgenommen Wundverschlussmittel zur
Baumpflege sowie Wildverbisschutzmittel“.

Gemessen wird ab Böschungsoberkante!



Mindestabstände zum Schutz von Anwohnern und Umstehenden vor Abtrift veröffentlicht Mai 2016 (BVL)

- ▮ Abstand zu Flächen, auf denen sich Menschen regelmäßig aufhalten (z.B. Wohngrundstücken, öffentlichen Flächen, Gärten) und begangenen Wegen (nur wenn zum Anwendungszeitpunkt Personen auf dem Weg sind)
- ▮ Spritzen/Sprühen nach unten: 2 m Abstand
- ▮ Spritzen/Sprühen seitwärts: 5 m Abstand
- ▮ ist immer einzuhalten
- ▮ größere Abstände werden als Anwendungsbestimmung festgesetzt

**Gute fachliche Praxis:
Abtrift ist
grundsätzlich
zu vermeiden!**





Gliederung

- I Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung und Glyphosat
- I Anwendungsbestimmungen und Kleinstrukturen
- I Abstandsregelungen
- I Zusammenfassung



Zusammenfassung

- Zunahme von rechtlichen Regelungen im Pflanzenschutz
- Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung: neue Verbote und Beschränkungen seit 2021
- Wirkstoff Glyphosat: Eilverordnung → Anwendungsverbot und Entsorgungspflicht in Deutschland gelten nicht vom 1. Januar bis 30. Juni 2024, eine Regelung für die Zeit danach wird erwartet
- Anwendungsbestimmungen beachten, Verzeichnis regionalisierter Kleinstrukturanteile wurde aktualisiert
- Gewässerabstand in Sachsen: 5 Meter ab Böschungsoberkante
- Mindestabstände zum Schutz von Anwohnern und Umstehenden: 2 m/ 5 m